

§2

(1) Die Wahlkommission besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), 3 bis 5 vom Elternbeirat benannte Eltern, dem Freundschaftsponierleiter und je einem Beauftragten des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands im Einzugsbereich der Schule, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler den polytechnischen Unterricht erhält, die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sowie die Leitung der Freien Deutschen Jugend, haben das Recht, jeweils ein Mitglied in die Wahlkommission zu delegieren.

(3) Im zweisprachigen Gebiet gehört der Wahlkommission ein Vertreter der Domowina an.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den neuen Elternbeirat kandidieren.

§3

(1) Die Wahlkommission tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schüler auf.

(2) Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission in Übereinstimmung mit dem bestehenden Elternbeirat, der dazu einen Beschluß herbeiführt. Der Elternbeirat muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen (an kleinen Schulen in der Regel 5 bis 15, an größeren 15 bis 25).

(3) Über die festgelegte Anzahl der Kandidaten hinaus sind 3 bis 7 Nachfolgekandidaten in die Liste aufzunehmen.

(4) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(5) Über Einsprüche gegen die Kandidatur einzelner Eltern für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission.

§4

Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler den polytechnischen Unterricht durchführt sowie die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sind berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn diese selbst keine Kinder in der betreffenden Schule haben.

§5

(1) In Oberschulbereichen soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vater oder eine Mutter in den Elternbeirat der zentralen Oberschule gewählt werden.

(2) Besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, können in Ausnahmefällen zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind in den Wahlversammlungen besonders zu begründen.

§6

(1) Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine zehnklassige oder erweiterte Oberschule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht. Als Erziehungsberechtigte gelten auch Vormünder und Pfleger.

(2) Jeder Erziehungsberechtigte hat das Wahlrecht an den Schulen, die von seinen Kindern besucht werden. Der Wahlberechtigung ist entsprochen, wenn ein Erziehungsberechtigter des jeweiligen Elternhauses an der Wahl teilnimmt.

§7

(1) Der Direktor oder Schulleiter legt als Wahlleiter nach Anhören der Wahlkommission fest, ob die Wahl in einer von der Wahlkommission einzuberufenden Gesamtelternversammlung unter dem Vorsitz des Wahlleiters oder in Eltern Versammlungen der Unter-, Mittel- und Oberstufe stattfindet.

(2) In Ausnahmefällen kann die Wahl auf der Basis von Klassenstufen erfolgen, wenn diese aus mehr als 3 Klassen bestehen. Bei zwingenden Gründen kann auch in Orten des Einzugsbereiches der Schule unter Vorsitz eines Mitgliedes der Wahlkommission gewählt werden.

(3) Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie hat das Recht, zu den Wahlversammlungen Gäste einzuladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Kandidaten für den Elternbeirat sind in den Wahlversammlungen durch die Wahlkommission vorzustellen. Ihre Kandidatur ist zu begründen.

(5) Werden in der Wahlversammlung Einsprüche gegen Kandidaten erhoben und begründet, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(6) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten die Nachfolgekandidaten in der Reihenfolge der Kandidatenliste. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Versammlung weitere Eltern für den Elternbeirat vorgeschlagen werden.

(7) Über die Kandidatenliste wird in den Wahlversammlungen offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

(8) Über die Wahlhandlung ist von einem Mitglied der Wahlkommission Protokoll zu führen.

§8

(1) Die Wahl des Klassenelternaktivs erfolgt in der Elternversammlung zu Beginn eines jeden Schuljahres im September. Nach Beratung mit den Eltern und un-